

RS Vwgh 2005/2/23 2002/12/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2005

Index

L50253 Land- und forstw Schule Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

63/02 Gehaltsgesetz

64/03 Landeslehrer

Norm

GehG 1956 §61 Abs1 idF 1997/I/138;

GehG 1956 §61 Abs1 idF 2000/I/142;

Landw SchulG NÖ 1977 §54 Abs2;

LLDG 1985 §56 Abs1 Z4 idF 1991/276;

VwRallg;

Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag eines Lehrers an einer landwirtschaftlichen Fachschule auf "Richtigstellung der allgemeinen Diensterteilung bzw. Nachberechnung eventueller Überstunden hinsichtlich zweier Kustodiate ab Schulbeginn 2000" gemäß § 56 Abs. 1 Z. 4 LLDG 1985 in Verbindung mit § 8 AVG zurückgewiesen. Zur Auslegung des Begriffs einer Werkstätte ist gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf das zu einer vergleichbaren Sachlage ergangene hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 2000, Zl. 98/12/0125, zu verweisen. Daraus folgt, dass den vom Lehrer in den Vordergrund gerückten Aspekten der räumlichen Trennung und Ausstattung einzelner Werkstättenlokale keine, wohl aber dem Lehrplan eine entscheidungswesentliche Bedeutung zukommt.

Schlagworte

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002120002.X02

Im RIS seit

01.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at